

**Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und  
sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen  
Ausschüsse**

Der Gemeinderat hat am 01.02.1990 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

Die Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird bezahlt als Sitzungsgeld und beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats 40,00 DM je Sitzung.

Damit ist für die Gemeinderäte auch die Teilnahme an Sitzungen der gemeinderätlichen Ausschüsse und an Ortsbegehungen abgegolten, die in Au oder im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental stattfinden.

- (2) Die Aufwandsentschädigung der sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse wird bezahlt bei Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und an Ortsbegehungen, die in Au oder im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental stattfinden. Die Aufwandsentschädigung beträgt je Teilnahme 40,00 DM
- (3) Im übrigen bleibt § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung unberührt.

§ 3

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt, wenn eine Vertretung des Bürgermeisters wegen Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit von mindestens einer Woche notwendig ist und der Stellvertreter des Bürgermeisters während dieser Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entschädigung beträgt 50 % der dem Bürgermeister für die Vertretungszeit zustehenden Aufwandsentschädigung und ist nach der Zahl der Vertretungstage einschließlich Sonn- und Feiertage, anteilmäßig festzusetzen.

§ 4

Auszahlung

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich oder spätestens einen Monat nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachträglich gezahlt.

